

## Besucherkonzept

### **Grundlage für das Besucherkonzept bildet die Verordnung des jeweiligen Landkreises und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS\_COV-2 und COVID-19**

1. Besuche sind nur unter Einhaltung der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Maßnahmen möglich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine anderen Regelungen (Quarantäne der Person oder Einrichtung), dem entgegenstehen.
2. Für Besuche ist sich in der Regel mindestens drei Werktage im Vorfeld bei der zuständigen Einrichtungsleitung anzumelden. Die aktuellen Besuchszeiten sind bei der Einrichtungsleitung zu hinterfragen.
3. Vor dem Besuch ist zwingend ein negativer Coronanachweis notwendig, ein Zutritt ist sonst nicht möglich. Ein Coronaschnelltest (PoC- Test) kann Ihnen in unserer Einrichtung angeboten werden. Alternativ kann Ihrerseits ein tagaktueller negativer AntigenTest oder PoC Test nicht älter als 48 h vorgelegt werden. Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.
4. Besuchern, welche die folgenden Punkte erfüllen, ist der Besuch in der Einrichtung nicht gestattet:
  - Besucher war / ist Kontaktperson von COVID-19-Infizierten (Kontakt ist noch nicht länger als 14 Tage her)
  - Besucher, steht selbst unter Absonderung (Quarantäne) durch das Gesundheitsamt
  - Bei Verdachtsfällen (hinsichtlich der COVID-19 Symptome) wird entsprechend der Vorgaben des Robert-Koch- Institutes der Zutritt grundsätzlich verweigert.
5. Ein Besuch ist innerhalb der Einrichtung, optional in einem separaten Raum, gestattet. Nach Möglichkeit sollte ein Besuch als präventive Maßnahme außerhalb der Einrichtung stattfinden.
6. Besucher sollen sich in einer Besucherliste eintragen und das Formblatt für Besucherkontakte ausfüllen und unterschreiben.
7. Der Besuch in der Einrichtung ist zeitlich (auf 2 Stunden) und ein Besuch pro Betreuten pro Tag begrenzt.
8. Vor Betreten des Geländes der Einrichtung ist eine FFP2-Maske oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95 anzulegen, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren und nach Möglichkeit sind die Abstandsregeln (mind. 1,5m) einzuhalten.
9. Die Einhaltung der weiteren Hygienevorschriften (u.a. aushängende Hygienetipps) sind für alle verpflichtend.
10. Die Schutzmaßnahmen gelten auch für geimpfte oder Personen die bereits von einer Coronainfektion genesen sind.

### **Wir bitten Sie im Sinne Ihres Betreuten zu handeln!**

Dieses Konzept gilt bis auf Widerruf!



Katrin Beyel  
Geschäftsführerin Wohnen

Stand: 23.03.2021